

Absender:

Datum:

Tel:

E-Mail:

Amt Selent /Schlesien
Bauamt
Kieler Str. 18
24238 Selent

Antrag

Ich beantrage die () Herstellung; () Änderung einer Grundstückszufahrt vor dem Grundstück:

(Straße Hausnummer)

Ich bin () Eigentümer () nicht Eigentümer des Grundstücks.

Die Zufahrt soll von () Kfz bis 7,5 to; () Lkw benutzt werden.

Es ist vorgesehen, die Zufahrt in meinem Auftrag von der Tiefbaufirma

(Name und Adresse der Firma)

herstellen zu lassen. Eine Lageplanskizze ist als Anlage beigefügt.

Mir ist bekannt, dass

1. die Zufahrt auf meine Kosten in der vom Bauamt festgelegten Befestigungsart hergestellt werden muss;
2. die Zufahrt im Besitz der Gemeinde ist und dass die eingebauten Baustoffe in ihr Eigentum übergehen;
3. ich die Kosten für das gegebenenfalls notwendig werdende Tieferlegen und Abdecken von Leitungen sowie die evtl. Verstärkung der Schachtabdeckungen zu erstatten habe;
4. ich die Kosten für die Instandsetzung oder den Umbau der Zufahrt zu tragen habe, wenn die Zufahrt dadurch beschädigt wird, dass sie mit meiner Einwilligung von Fahrzeugen anderer Art als in diesem Antrag angegebenen Art benutzt wird;
5. das Bauamt berechtigt ist, die Grundstückszufahrt aufzuheben, wenn sie nicht mehr benutzt wird. Der Rückbau der nicht mehr benutzten Zufahrt erfolgt auf Kosten des Antragstellers.
6. durch die Genehmigung dieses Antrages, die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden (Stellplätze, Garagen auf den Grundstücken sind vom Bauordnungsamt gesondert zu genehmigen).

Ich bitte um Genehmigung.

Unterschrift des Antragstellers Straße Hausnummer, PLZ Ort

Als Grundstückseigentümer nehme ich von dem vorstehenden Antrag Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich für die Kosten haftbar bin.

, den _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Merkblatt zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

1) Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen ist genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung wird vom Bauamt des Amtes Selent/Schlesien geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle errichtet oder geändert werden kann, und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen.

Folgende Kriterien sind bei der Prüfung abzuwägen:

- Die Optimale Lage und Gestaltung der Zufahrt, um möglichst wenig öffentlichen Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün zu verlieren,
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs und
- Verkehrsgefährdungen (z.B. bei Überfahren an Gehwegen etc.)

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf **eine** Zufahrt. Damit ist ein Grundstück in der Regel ausreichend erschlossen. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Einzelzufahrten für PKW sind in ihrer baulichen Gestaltung auf max. 3,50 m Breite zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine nur 3,50 m breite Zufahrt nutzbar bzw. erreichbar sind. Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 7,00 m vorzusehen.

Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite erschlossen werden.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein. Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. § 10 StVO ist zu beachten. Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht ständig oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt.

2) Technische Regeln und Auflagen

Nach § 21 i.V. mit § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gestaltung, Befestigung und Unterhaltung der Einfahrt so auszuführen, dass Sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung des Ordnungsamtes des Amtes Selent/Schlesien zu beantragen. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzung gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag erforderlich.

Die Sicherung von Baustellen hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an und auf Straßen“ (RSA) sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen.

Bei den Bauarbeiten für die Anlage oder Änderung von Zufahrten ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen oder anderer Medienträger beschädigt werden. Entsprechende Leitungspläne sind separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Grundlage für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neusten Fassung.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die Grundstückseinfahrt ist mit abgesenktem Bord in Form, Farbe und Pflasterung ortsüblich bzw. der vorhandenen Straßengestaltung anzupassen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Mulde, Querrinne etc.) zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Der § 32 StVO ist zu beachten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme beim Bauamt des Amtes Selent/Schlesien schriftlich zu beantragen.

Bis zur Abnahme ist der Antragssteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. Die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.

Musteraufbau einer Grundstücksüberfahrt in der Gemeinde Selent

Anlass:

Die Gemeinde Selent hat in einigen Straßen den Aufbau der Straßen nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik und Normung erbringen lassen und diese Situation zum Anlass genommen, einheitliche Grundsätze für die Befestigung von Grundstückszufahrten in öffentlichen Flächen herauszugeben.

Somit soll der bisher historisch gewachsene Mix unterschiedlichster Auffassungen, Aufbauten und insbesondere der Oberflächenmaterialien begegnet und unterbunden werden und für alle Bürger eine einheitlich anzuwendende Grundlage geschaffen werden.

Lastannahmen:

Für die Belastung und der daraus resultierende Aufbau der Fläche wird die die nach RStO 12 geringste Belastungsklasse angenommen, da die überwiegenden Fahrzeuge PKWs sein werden. Vereinzelt Lieferwagen sind zu vernachlässigen.

Der Aufbau hat im Wesentlichen dem der Straße zu entsprechen. Die Gemeinde Selent hat hinsichtlich der Oberflächenmaterialien allerdings per Beschluss die Vorgabe gemacht, dass rotes Betonsteinpflaster zu verwenden ist. Dies muss für die Überfahrbarkeit eine Stärke von mindestens 8 cm aufweisen.

Ausführung:

Derzeit ist die Fläche zwischen Asphalt und Grundstücken als wassergebundene Oberfläche und Überfahrbarkeit hergerichtet. Sie besteht aus ca. 4 cm Deckmaterial, 15 cm Schottertragschicht und mind. 36 cm Frostschutzmaterial.

Um die nunmehr um zu widmen, müssen ca. 27 cm vorhandenes Material abgetragen werden. Der Neuaufbau hat ebenfalls nach der RStO 12 zu erfolgen, da es sich um eine öffentliche Fläche handelt. Somit sind 15 cm Schottertragschicht 0/45 aus natürlichem Material, 4 cm Brechsand 0/8 als Bettung und das Pflastermaterial (8 cm) einzubringen.

Kritisch ist der Bereich direkt an der Asphaltkante. Hier ist an der vorhandenen Kante der Asphalt scharf abzutrennen, das Erdreich abzustechen und die zu setzende Tiefbordsteine entsprechend zügig in Beton zu setzen. Zwischen Bordstein und Asphalt ist der verbleibende Spalt bis 4 cm unter Oberkante Asphalt mit Vergussmörtel und der somit verbleibende Raum von 4 cm mit bituminösem Material hohlraumfrei zu vergießen.

Die zu erreichende Mindestdruckfestigkeit bzw. Verdichtung der eingebrachten Schichten ergibt sich aus der RStO sowie einschlägigem Regelwerk. Diese sollte durch eine entsprechend befähigte Person geprüft werden, bzw. das Amt kann im Zweifelsfall einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung fordern.

y:\2016\16-011\text\4. ba\190110-16-011-lp9-musteraufbau grundstückszufahrt.docx

Seitlich ist ebenfalls ein Tiefbordstein in Beton versetzt als Abgrenzung vorzusehen. Entlang der Seite zum Grundstück hin geblickt, ist als Abschluss der Überfahrt auf dem Grundstück ebenfalls ein Tiefbordstein anzuordnen.

In Abhängigkeiten der Gefällesituationen ist bei Bedarf auf dem Grundstück eine ausreichende Entwässerungseinrichtung vorzusehen. Diese kann unter anderem aus einer Linienentwässerung (Kastenrinne) oder einer ausgebildeten Pflastermulde mit einem Ablauf bestehen.

I.A.

Philipp Brüggemann